



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr.-Ing. Umweltreferent Maximilian Hartl	Umweltschutzamt / Bm_Abfallsatzung

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Neuerlass der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen in der Stadt Schwabach (Abfallsatzung – AbfS)**

Anlagen:

1. Entwurf Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Schwabach (Abfallsatzung – AbfS)
2. Erläuterung Änderung Abfallsatzung
3. Synopse bisherige Abfallsatzung / neue Abfallsatzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	14.07.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	31.07.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Schwabach (Abfallsatzung – AbfS) wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die städtische Abfallsatzung wurde zuletzt im Jahr 2009 geändert. Eine Fortschreibung der Satzung ist aus verschiedenen Gründen geboten. Aufgrund der Vielzahl an Änderungen soll ein Neuerlass der Satzung erfolgen. Den Anlagen zur Vorlage können die vorgesehenen Änderungen sowie die entsprechenden Begründungen/Erläuterungen hierzu entnommen werden. Der Neuerlass der Satzung und deren Inhalt wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt. Zudem wurde im Hinblick auf die Ausschlussstatbestände die Inaussichtstellung der Genehmigung mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt, von dort geforderte Änderungen wurden eingearbeitet.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stadtrat und Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken erfolgt die Ausfertigung der Satzung, die ortsübliche Bekanntmachung und damit das Inkrafttreten der Satzung.

II. Sachvortrag

Die Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Schwabach vom 15.08.2003 wurde zuletzt zum 30.11.2009 geändert. Änderungen der Satzung wurden zuletzt aus verschiedenen Gründen jeweils zurückgestellt. Eine Änderung bzw. ein Neuerlass der Abfallsatzung ist nunmehr insbesondere aus den folgenden Gründen geboten:

- Die AbfS ist an gesetzliche Änderungen und an Erkenntnisse der einschlägigen Rechtsprechung anzupassen. Insbesondere ist die Satzung auch noch an die Formulierungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG anzupassen. Mit dem KrWG vom 24.02.2012 wurde die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt und damit das bestehende Abfallrecht modernisiert. Die verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen stehen hierbei im Vordergrund. Innerhalb der fünfstufigen Abfallhierarchie gilt die Rangfolge: Vermeidung- Vorbereitung zur Weiterverwendung – Recycling - Sonstige Verwertung – Beseitigung. In allen Stufen dieser Rangfolge ist die Stadt Schwabach auch seit Langem tätig.
- In der AbfS sind verschiedene zwischenzeitlich in der Praxis bereits erfolgte betriebliche Änderungen (z.B. Einführung eines Hol- und Bringdienstes für Abfallbehälter, Möglichkeit einer „Biotonne extra“, Einführung Sammlung Hartkunststoffe etc.) noch zu regeln bzw. aktuell beabsichtigte Änderungen festzulegen. Insbesondere soll festgelegt werden, dass künftig 1,1 m³ - Container für Bioabfälle nur noch für Bestandsgebäude gestellt werden, bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Sammlung über kleinere Abfallbehälter nicht möglich ist.
- Darüber hinaus werden kleinere Änderungs- und Verbesserungsvorschläge, die sich im praktischen Vollzug ergeben haben, umgesetzt, Begriffsdefinitionen teilweise angepasst, Bestimmungen teilweise neu strukturiert und teilweise an die Regelungen in der Städteachse angepasst.
- Die Bestimmungen der Satzung sollen zudem geschlechtsneutral formuliert werden.

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit ein Neuerlass und damit die öffentliche Bekanntmachung der gesamten Satzung vorgesehen. Der Neuerlass der Abfallsatzung sowie deren Inhalt wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt und im Hinblick auf die erforderliche Genehmigung der Ausschlussstatbestände in § 3 der Satzung mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt. Die von dort geforderten Änderungen wurden – auch wenn nicht nachvollziehbar, da die bisherigen bereits 2009 von der Regierung genehmigten Regelungen nicht geändert werden und zudem die Regelungen denen der übrigen Städte in der Städteachse entsprechen – da für die Praxis als nicht wirklich relevant erachtet, eingearbeitet.

Die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Satzung können der als **Anlage 3** beigefügten Synopse entnommen werden, die entsprechenden Begründungen / Erläuterungen hierfür der **Anlage 2**.

Soweit der Stadtrat den Neuerlass der im Entwurf als **Anlage 1** beigefügten neuen Abfallsatzung beschließt, erfolgt nach entsprechender Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken die Ausfertigung und öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt. Die Satzung tritt dann mit der Bekanntgabe in Kraft.

II. Kosten

Kosten werden durch den Beschluss nicht ausgelöst.

IV. Klimaschutz

Die kommunale Abfallwirtschaft trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen bei und dient damit auch dem Klimaschutz. Der Neuerlass der Satzung wirkt sich hier mittelbar aus.